

Einladung zur Diskussion:

“Die Freiheit kam im Mai - und was wurde daraus?”

Wann: Dienstag, 27. Mai 2014, 19 Uhr

Wo: Kultur Mitte Krems, Obere Landstraße 8/1

Nach der Lesung vom 29. April d. J. aus I. Kambanellis Roman „Die Freiheit kam im Mai“ über die Befreiung des KZ Mauthausen wollen wir, ausgehend von den Hoffnungen und Erwartungen der im Mai 1945 befreiten AntifaschistInnen, die folgenden Fragen diskutieren:

- 1.) *Was hat sich erfüllt, welche Erwartungen und Hoffnungen wurden enttäuscht und warum?*
- 2.) *Was ist aus den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefassten Hoffnungen auf eine neue humane Welt geworden?*
- 3.) *Was gilt bei uns noch von diesen Rechten, welche wurden längst dem freien Markt geopfert?*

Begrüßung: Prof. Ewald Sacher – Niederösterreichisches Kulturforum

Moderation: GR Mag. Wolfgang Mahrer

Am Podium: Elena Strubakis und Vertreter der drei Opferverbände:

- ▶ **Elena Strubakis** als Übersetzerin des Romans „Die Freiheit kam im Mai“ wird daraus zur Einstimmung kurze Ausschnitte über die damaligen Hoffnungen und Erwartungen lesen.
- ▶ **Mag. Thomas Lösch**, Historiker, für den Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/Innen, Opfer des Faschismus und Aktiver Antifaschist/Inn/en
- ▶ **Dr. Johannes Schönner**, stv. Geschäftsführer des “Karl von Vogelsanginstitutes“, für die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und Bekenner für Österreich
- ▶ **Dr. Winfried Garscha**, Historiker des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes, für den Bundesverband österreichischer AntifaschistInnen, WiderstandskämpferInnen und Opfer des Faschismus (KZ-Verband/VdA)

Für die Unterstützung der Veranstaltung danken wir dem



Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und **gleich an Würde und Rechten** geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 Jeder hat **Anspruch** auf alle in dieser Erklärung verkündeten **Rechte und Freiheiten**, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3 Jeder hat das **Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit** der Person.

Artikel 4 Niemand darf in **Sklaverei** oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5 Niemand darf der **Folter** oder **grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** unterworfen werden.

Artikel 6 Jeder hat das **Recht**, überall als **rechtsfähig** anerkannt zu werden.

Artikel 7 Alle Menschen sind **vor dem Gesetz gleich** und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 Jeder hat Anspruch auf einen **wirksamen Rechtsbehelf** bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9 Niemand darf **willkürlich festgenommen**, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit **Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren** vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das **Recht, als unschuldig** zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 Niemand darf **willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr** oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 1. Jeder hat das **Recht**, sich innerhalb **eines Staates frei zu bewegen** und seinen **Aufenthaltort frei zu wählen**.

2. Jeder hat das **Recht**, jedes Land, einschließlich **seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren**.

Artikel 14 1. Jeder hat das **Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen**.

2. Dieses **Recht** kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15 1. Jeder hat das **Recht auf eine Staatsangehörigkeit**.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das **Recht** versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das **Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen**. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei **freier und uneingeschränkter Willenseinigung** der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 1. Jeder hat das **Recht**, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen **Eigentum** innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 Jeder hat das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**; dieses **Recht** schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen **zu bekennen**.

Artikel 19 Jeder hat das **Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung**; dieses **Recht** schließt die Freiheit ein, Meinungen **ungehindert anzuhängen** sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 1. Alle Menschen haben das **Recht**, sich **friedlich zu versammeln** und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 1. Jeder hat das **Recht**, an der **Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten** seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. 2. Jeder hat das **Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern** in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche **Wahlen mit geheimer Stimmabgabe** oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das **Recht auf soziale Sicherheit** und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 1. Jeder hat das **Recht auf Arbeit**, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende **Arbeitsbedingungen** sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das **Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit**. 3. Jeder, der arbeitet, hat das **Recht** auf gerechte und befriedigende **Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert**, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. 4. Jeder hat das **Recht**, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 Jeder hat das **Recht auf Erholung und Freizeit** und insbesondere auf eine **vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit** und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25 1. Jeder hat das **Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände**. 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 1. Jeder hat das **Recht auf Bildung**. Die **Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung**. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der **Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen**.

2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Artikel 27 1. Jeder hat das **Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen**, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das **Recht** auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28 Jeder hat **Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung**, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 1. Jeder hat **Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist**.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.